



Informationen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst

„Riester-Förderung“ für Arbeitnehmerbeiträge zur Pflichtversicherung bei der VBL in den neuen Bundesländern

Die Pflichtversicherung im Abrechnungsverband Ost bei der VBL wird vom 1. Januar 2004 an nicht mehr ausschließlich im Umlageverfahren finanziert. Seit diesem Zeitpunkt wird neben den Umlagen ein Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren erhoben. Den Beitrag in Höhe von 1 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils zur Hälfte. Für den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost (Altersvorsorgebeitrag) kann die so genannte „**Riester-Förderung**“ nach § 10a, Abschnitt XI Einkommensteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, dass Sie erstmals für Ihre im Jahr 2004 geleisteten **Arbeitnehmerbeiträge** zum Kapitaldeckungsverfahren die **Zulageförderung** beantragen können. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, für die Beiträge zusätzlich den **Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG** im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Wie bekommen Sie die Zulageförderung?

Die **Zulageförderung** – bestehend aus Grundzulage (für das Jahr 2004: 76 Euro) und Kinderzulage (für das Jahr 2004: 92 Euro pro Kind) – beantragen Sie mit dem dafür vorgesehenen Zulageantrag bei der **VBL**. Den Zulageantrag werden wir Ihnen unaufgefordert übersenden, sobald uns Ihr Arbeitgeber die geleisteten Arbeitnehmerbeiträge gemeldet hat. Den unterzeichneten Zulageantrag senden Sie an uns zurück. Die VBL übermittelt die Daten danach an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen prüft, ob und in welcher Höhe die Altersvorsorgezulage zu gewähren ist und überweist die Zulage der VBL. Die Zulage wird Ihrem Versicherungskonto bei der VBL gutgeschrieben. Die Zulage für die im Jahr 2004 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge können Sie bis spätestens 31. Dezember 2006 beantragen. Entscheidend ist insoweit der Eingang des Antrages bei der VBL.

Wie machen Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend?

Den zusätzlichen **Sonderausgabenabzug** nach § 10a EStG machen Sie im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung mit der Anlage AV (Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG) geltend, die Sie von Ihrem Finanzamt erhalten. Der Anlage AV legen Sie die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG über Ihre geleisteten Arbeitnehmerbeiträge bei, die wir Ihnen ebenfalls unaufgefordert übersenden werden. Eine eventuelle Steuerersparnis wird über die Einkommensteueranmeldung berücksichtigt. Falls Sie Ihre Steuererklärung für 2004 einreichen möchten, bevor wir die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG ausgestellt haben, legen Sie Ihrem Finanzamt die Anlage AV zunächst ohne diese Bescheinigung vor. Weisen Sie darauf hin, dass Sie die Bescheinigung nachreichen. Sollte das Finanzamt vorab einen Einkommensteuerbescheid erteilen, müssen Sie nur darauf achten, dass der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht bzw. vorläufig ist. Sobald Sie die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG nachreichen, kann das Finanzamt den Steuerbescheid ändern, ohne dass ein Einspruch eingelegt werden muss. Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile.

Was müssen Sie sonst noch beachten?

Die „Riester-Förderung“ für Ihren Arbeitnehmerbeitrag können Sie nur in Anspruch nehmen, wenn Sie zum begünstigten Personenkreis gehören. Dazu gehören Sie, wenn Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.

Die **volle** Zulageförderung erhalten Sie nur dann, wenn Ihre Arbeitnehmerbeiträge im Jahr 2004 eine bestimmte Höhe erreicht haben, den so genannten Mindesteigenbeitrag. Er ist abhängig von der Höhe des Vorjahreseinkommens und der Höhe der Zulagen (im Jahr 2004: 2 Prozent der rentenversicherungs-

pflichtigen Einnahmen abzüglich der Zulagen). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, steht die Förderung durch Zulagen nur anteilig zu.

Um die volle Förderung auszuschöpfen, steht Ihnen die Möglichkeit offen, im Rahmen der **freiwilligen Versicherung** bei der VBL noch einen Vertrag zur ergänzenden Altersvorsorge abzuschließen. Wir bieten dazu die Produkte *VBLextra* und *VBLdynamik* an.

Die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung für Ihre Arbeitnehmerbeiträge hat Auswirkungen auf die **spätere Besteuerung der Rente**. Die Rentenleistungen, die auf steuerlich geförderte Beiträge zurückgehen, werden in vollem Umfang und nicht nur mit dem Ertragsanteil versteuert.

Wann erhalten Sie von der VBL die erforderlichen Unterlagen?

Wir werden Ihnen den erforderlichen Zulageantrag und die Bescheinigung für den Sonderausgabenabzug nach § 10a Abs. 5 EStG übersenden, wenn Ihr Arbeitgeber uns die nach der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung notwendigen Meldungen für 2004 gemacht hat.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden. Dazu können Sie uns **ab 14. Februar 2005** unter unserer Servicenummer **0180 5 214951** anrufen.

Ihre VBL